

Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen

**Ausgabe für den Arzt,
Psychotherapeuten
und Praxismitarbeiter**

RUNDSCHREIBEN SEPTEMBER 2020

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Inhalt - Aktuelle Bekanntmachungen und wichtige Informationen

3 Abrechnung

- 3 ■ Abrechnungsabgabe
- 3 ■ Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19)
- 3 ■ Anpassung Muster 10 und 10A
- 4 ■ Muster 10 C und Muster OEGD
- 4 ■ Einführung Systemische Therapie für Erwachsene
- 5 ■ Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate jetzt über neue Zuschläge
- 5 ■ Kennzeichnungspflicht bei (internen) Vertretungen
- 6 ■ Erbringung und Abrechnung von EKG-Auswertungen

7 Finanzwesen

- 7 ■ Terminübersicht Abschlagszahlungen

8 Amtliche Bekanntmachungen

- 8 ■ 12. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
- 8 ■ Ausgeschriebene Vertragsarztsitze
- 9 ■ Beschlüsse des Landesausschusses

10 Qualitätssicherung & Verordnungen

- 10 ■ PET/CT: Initiales Staging Non-Hodgkin-Lymphome
- 10 ■ QS-Maßnahmen Ultraschalldiagnostik: Interpretationshilfen verabschiedet
- 10 ■ PCI und Hygienebefragung Jahresberichte 2019 im Mitgliederportal eingestellt
- 11 ■ Sektorenübergreifende Qualitätssicherung
- 11 ■ Dokumentationspflicht für Darm- und Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung startet
- 12 ■ Verordnung von Soziotherapie auch mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie möglich
- 12 ■ Genehmigung nichtärztlicher Praxisassistenten (NäPa) Befristete Sonderregelung bis 31. Dezember 2020
- 13 ■ Erweiterte Indikationen bei Arzneimitteln zur IVM Änderung der QS-Vereinbarung
- 13 ■ Dosierungsangabe auf Arzneimittelverordnungen
- 14 ■ Ersatzverordnungen bei Arzneimitteln richtig kennzeichnen
- 15 ■ Keuchhusten-Impfung in der Schwangerschaft
- 15 ■ Neue Heilmittel-Richtlinie zum 1. Januar 2021
- 16 ■ Muster 13: Das neue Heilmittel-Formular für alle Heilmittelbereiche
- 16 ■ Programmverantwortliche Ärzt*in gesucht (A)

17 Verträge & Richtlinien

- 17 ■ ADHS/ADS-Vertrag Kinder und Jugendliche zwischen KBV, KVBW und GWQ ServicePlus AG
- 17 ■ Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie zwischen der IKK Classic, der KBV und der KVBW
- 17 ■ Anpassung der Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung
- 18 ■ Aktuelle Vergütungsübersicht der Schutzimpfungsvereinbarung jetzt auf der Homepage

19 Verschiedenes

- 19 ■ Angemessener Kommunikationsstil bei telefonischen Anfragen an die KV
- 19 ■ Informationsarchiv Praxisservice-CD (A)
- 20 ■ Praxisurlaub – Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)

21 Service für Arzt und Therapeut

- 21 ■ Ansprechpartner Niederlassung, Praxisservice, Verordnungen, IT in der Praxis, BWL-Beratung, Hilfe für Gesundheitstage & Helpline bei Krisen in der Praxis – wichtige Telefonnummern auf einen Blick

25 Fortbildung

- 25 ■ Die Angebote der Management Akademie (MAK)
- 30 ■ Fortbildungsprogramm VmF

31 Anlagen

- 31 ■ Abwesenheits-/Vertretermeldung
- 32 ■ Ausschreibung Programmverantwortliche Ärzt*in
- 36 ■ Anmeldeformular MAK
- 37 ■ Wichtige Telefonnummern

Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

0711 7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

Bitte beachten Sie:

Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

Abrechnung

➔ Abrechnungsabgabe

Einreichungstermin für die Abgabe der Abrechnung für das **Quartal 3/2020** ist der

5. Oktober 2020.

Dieser Termin gilt für die Übermittlung der Abrechnungsdatei und ebenso für die Sammelerklärung. Erst wenn beides bei uns eingegangen ist, gilt die Abrechnung als vollständig eingegangen.

Alle hierzu relevanten Informationen (inklusive der „Sammelerklärung“) finden Sie im Rückumschlag, der vorab gesondert an die Praxen gesandt wurde.

➔ Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19)

Aufgrund der derzeitigen Situation und der sich täglich neu ergebenden Bestimmungen verzichten wir auf eine Veröffentlichung zu diesem Thema im Rundschreiben.

Alle Versorgungs- und Infektionsinformationen finden Sie auf www.kvbawue.de. Die Informationen dort werden kontinuierlich aktualisiert.



Aktuelles zu Covid-19

www.kvbawue.de/coronavirus

➔ Anpassung Muster 10 und 10A

Zum 1. Oktober 2020 werden die Laborformulare 10 und 10A angepasst. Der „Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften“ (Muster 10A) erhält eine Rubrik „Gesundheitsuntersuchungen“ mit drei neuen Feldern:

- ohne Materialbezug für den Harnstreifentest (32880),
- Nüchternplasmaglukose (32881),
- Lipidprofil (32882).

Anstelle des Feldes „Diagnosen“ wird ein Freitextfeld für „Zusätzliche Angaben zu Untersuchungen“ geschaffen. Möglich ist hier die Angabe von weiteren Untersuchungen (beispielsweise Urinsammelzeit und -sammelmenge bei Kreatinin-Clearance) oder den Patienten betreffende Informationen (beispielsweise Hinweise auf bestimmte Medikamente, die Einfluss auf Untersuchungsergebnisse haben können).

Das Feld „ggf. Kennziffer“ wird ersetzt durch das Feld „Knappschaftskennziffer“, denn die Angabe von Kennnummern ist auf den Mustern 10 und 10A nicht erforderlich. Um die Angabe der Schwangerschaftswoche zu ermöglichen, wird ein Feld „SSW“ eingeführt.

Alte Formulare dürfen ab 1. Oktober 2020 nicht weiterverwendet werden.

Eine Erstausrüstung an Formularen wird durch den Kohlhammer-Verlag an alle Praxen ausgeliefert, welche in den letzten zwei Jahren über den Verlag die Muster 10/10A bezogen haben.

➤ **Muster 10 C bleibt unverändert, Beschaffung über Kohlhammer-Verlag, ebenso bei Muster OEGD**

Für die Veranlassung der Corona-Tests gibt es die neuen Muster OEGD und Muster 10 C. Es erfolgt keine Erstausrüstung. Beide Formulare können Sie beim Kohlhammer-Verlag bestellen.

Muster 10C und Muster OEGD werden auch in der Praxissoftware hinterlegt und können im Praxisverwaltungssystem ausgefüllt werden.

➤ **Einführung Systemische Therapie für Erwachsene – Nachtrag**

In unserem Juni-Rundschreiben hatten wir bereits über die Einführung der Systemischen Therapie für Erwachsene zum 1. Juli 2020 berichtet. Der entsprechende Beschluss des Bewertungsausschusses lag uns zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor, so dass wir diese Informationen jetzt nachschieben:

Einzeltherapie

GOP	Therapieabschnitt	Bewertung
35431	Kurzzeittherapie 1	101,30 Euro 922 Punkte
35432	Kurzzeittherapie 2	
35435	Langzeittherapie	

Gruppentherapie

Anzahl Teilnehmer	GOP Kurzzeittherapie	GOP Langzeittherapie	Bewertung
3	35703	35713	104,64 Euro 916 Punkte
4	35704	35714	84,82 Euro 772 Punkte
5	35705	35715	75,37 Euro 686 Punkte
6	35706	35716	69,00 Euro 628 Punkte
7	35707	35717	64,38 Euro 586 Punkte
8	35708	35718	61,09 Euro 556 Punkte
9	35709	35719	58,45 Euro 532 Punkte

Folgende Kontingente können für die Therapieabschnitte insgesamt beantragt werden:

	Schritt 1	Schritt 2
Kurzzeit-therapie	bis zu 12	bis zu 24
Langzeit-therapie	bis zu 36	bis zu 48 Die letzten 8 der 48 Therapieeinheiten können zur Rezidivprophylaxe genutzt werden. Eine vorherige Anzeige des Therapieendes mit GOP 88131 ist dann erforderlich

➤ **Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate jetzt über neue Zuschläge abgebildet**

Um die Kosten für die Miete von Programmier- und Auslesegeräten kardialer Implantate abzubilden, wurden zum 1. Juli 2020 neue Zuschläge (GOP 04417 und 13577) in den EBM aufgenommen.

Die Zuschläge sind mit 40 Punkten bewertet und werden bei folgenden Fachärzten von der KV entsprechend zugesetzt:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderkardiologie (auf jede Leistung nach den GOPs 04411, 04413 und 04415),
- Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und Vertragsärzte mit einer entsprechenden Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (auf jede Leistung nach den GOPs 13571, 13573 und 13575).

➤ **Kennzeichnungspflicht bei (internen) Vertretungen**

Der Leistungserbringer kennzeichnet seine abgerechneten Leistungen immer mit seiner eigenen LANR, auch wenn er einen Kollegen aus der BAG/dem MVZ vertritt

Eine interne Vertretung liegt vor, wenn zum Beispiel bei Krankheit oder Urlaub die Vertretung durch Ärzte erfolgt, die bereits in der Praxis beschäftigt sind. Die BAG/das MVZ muss solche Vertretungsfälle auf Nachfrage gegebenenfalls begründen und nachweisen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Vertretungstätigkeit der vom Zulassungsausschuss genehmigte Tätigkeitsumfang überschritten wird.

Für Fragen zur Abrechnung:

abrechnungsberatung@kvbawue.de

Für Fragen zur Vertretung:

vertreter@kvbawue.de



Kollegiale und
persönliche Vertretung

www.kvbawue.de/vertreter

➤ Erbringung und Abrechnung von EKG-Auswertungen durch Apparategemeinschaften

Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung grundsätzlich zusammenschließen (sogenannte Leistungserbringer- oder Apparategemeinschaft).

Bei EKG-Auswertungen sind jedoch Besonderheiten zu beachten:

- GOP 03241 EBM: Die Abrechnung der computergestützten Langzeit-EKG-Auswertung durch einen Hausarzt (Internist/Allgemeinarzt) als Mitglied einer Apparategemeinschaft ist nur dann möglich, wenn er die automatische computergestützte Auswertung ausschließlich selbst fachlich bewertet und gegebenenfalls erforderliche echtzeitanaloge Ausdrücke suspekter Ereignisse nachträglich veranlasst. Das heißt, nur die automatische computergestützte Auswertung kann an eine Apparategemeinschaft übertragen werden. Die Bewertung und Befundung muss durch den beauftragenden Hausarzt erfolgen.
- GOP 13253 EBM: Die Abrechnung der computergestützten Langzeit-EKG-Auswertung durch Facharzt-Internisten setzt voraus, dass der abrechnende Arzt bei der Auswertung anwesend ist. Weitere Voraussetzung für eine medizinisch fundierte echtzeitanaloge Dokumentation der signifikanten Ereignisse im Rahmen der Ereigniskontrolle am Monitor ist die ärztliche Bewertung der in Frage kommenden Passagen. Zudem ist für die Abrechnung der GOP 13252 und 13253 ein Definitionsauftrag erforderlich.

Für fachärztliche Internisten scheidet damit eine Leistungserbringergemeinschaft bezüglich der computergestützten Langzeit-EKG-Auswertung zwischen beauftragendem Arzt und erbringendem Arzt generell aus.

Finanzwesen

➤ Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauffolgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen sollten sich Ärzte deshalb mit ihrer Bank in Verbindung setzen.

Terminübersicht für das 3. Quartal 2020

Freitag, 25. September 2020

Terminübersicht für das 4. Quartal 2020

Montag, 26. Oktober 2020

Mittwoch, 25. November 2020

Dienstag, 22. Dezember 2020

Amtliche Bekanntmachungen

➔ 12. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2020 Folgendes beschlossen

„Die Satzung der KVBW in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 16.10.2009 geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 05.12.2012, 07.10.2015, 02.12.2015, 08.03.2017, 17.05.2017, 06.12.2017, 26.09.2018, 10.07.2019, 09.10.2019, 07.04.2020 in Kraft mit Wirkung vom 01.04.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird um Abs. 1a ergänzt:

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

Die Änderung der Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Bekanntmachung zum 09.07.2020 in Kraft.“

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 21.07.2020, Aktenzeichen 53-5227.3-004/1 erteilt. Die beschlossene 12. Änderung der **Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg** wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 9. Juli 2020 in Kraft.

➔ Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf KVBW-Homepage bekannt gemacht

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen.

Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

0721 5961-1313
praxisausschreibungen@kvbawue.de



Ausgeschriebene
Praxisitze

www.kvbawue.de/praxisitze

Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

Fragen zu den Ausschreibungsverfahren:

Patricia Otto, 0721 5961-1248, patricia.otto@kvbawue.de

Allgemeine Fragen beantwortet die Kooperations- und Niederlassungsberatung:

0761 884-3700, kooperationen@kvbawue.de



Onlinebörse der KV BW

www.kvbawue.de/boersen

In der Onlinebörse auf der Homepage der KV BW können Ärzte und Psychotherapeuten Praxisnachfolger suchen oder Räumlichkeiten, die sich als Praxisräume eignen, anbieten.

➔ Beschlüsse des Landesausschusses

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg (Landesausschuss) vom 6. Juli 2020 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.



Beschlüsse des
Landesausschuss

www.kvbawue.de/landesausschuss

Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle des Landesausschusses unter der Telefonnummer 0711 7875-3675.

Qualitätssicherung & Verordnungen

➔ PET/CT: Initiales Staging Non-Hodgkin-Lymphome

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte das Einsatzgebiet für die Positronenemissionstomographie/Computertomographie (PET, PET/CT) kürzlich erweitert. Konkret darf es auch beim initialen Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen zur Diagnostik eingesetzt werden. Dies wurde in die Qualitätssicherungsvereinbarung PET/CT aufgenommen. Die betroffenen Ärzte wurden bereits angeschrieben.

Ansprechpartnerin:

Isabel Hitzelberger, 07121 917-2381, isabel.hitzelberger@kvbawue.de

➔ QS-Maßnahmen Ultraschalldiagnostik: Interpretationshilfen verabschiedet

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat eine Interpretationshilfe für Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Ultraschalldiagnostik beschlossen.

Die Ultraschall-Vereinbarung stellt Anforderungen an die ärztliche Dokumentation der Untersuchungen. Diese wird in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit bei jährlich mindestens sechs Prozent der Genehmigungsinhaber geprüft. Damit die Qualität der Ultraschalldiagnostik im Rahmen der Stichprobenprüfungen einheitlich beurteilt werden kann, wurden die Anforderungen an die Dokumentation näher konkretisiert und schriftlich fixiert. Diese Interpretationshilfen sind für alle Ultraschall-Genehmigungsinhaber verbindlich. Die Interpretationshilfe wird für die Stichprobenprüfung ab dem Jahr 2021 angewendet.

Für Fragen zur Ultraschall-Vereinbarung:

Team BD Freiburg und Karlsruhe, 0721 5961-1166

Team BD Reutlingen und Stuttgart, 0711 7875-3282



Weitere Informationen
Ultraschall

www.kvbawue.de/ultraschall

➔ PCI und Hygienebefragung (Vermeidung Wundinfektionen): Jahresberichte 2019 im Mitgliederportal eingestellt

Für die Ärzte, die an den datengestützten, einrichtungsübergreifenden QS-Verfahren Perkutane Koronarintervention/Koronarangiographie (PCI) beziehungsweise Wundinfektion (WI) teilnehmen, stehen die Jahresberichte für 2019 im Mitgliederportal zum Download bereit. Das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) erstellt diesen Jahresbericht aus den gelieferten Daten. Die Berichte sind die Basis für die Stellungnahmeverfahren, die im Herbst von der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft (www.qigbw.de) durchgeführt werden. Die betroffenen Praxen werden gesondert angeschrieben.

Für weitere Informationen:

Susanne Flohr, 07121 917-2250, susanne.flohr@kvbawue.de

➤ Sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Rückmeldebericht zum QS-Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperativer Wundinfektionen“ (QS-WI) gemäß DeQS-RL

Im Rahmen des Verfahrens QS-WI sollten die Daten der Leistungserbringer mit den Sozialdaten der Krankenkassen zusammengeführt werden. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 informierte das IQTIG darüber, dass aus verschiedenen Gründen die Sozialdaten der Krankenkassen noch nicht vollständig vorliegen.

Für das Erfassungsjahr 2017 werden voraussichtlich Ende des Jahres 2020 dennoch eingeschränkte Informationen abrufbar sein. Sobald diese Daten vorliegen, werden wir gesondert darüber informieren.

Für Fragen:

Doreen Pesler, 0721 5961-1358, doreen.pesler@kvbawue.de



Weitere Infos zu sQS

www.kbv.de/html/sqs.php



Informationsschreiben
des IQTIG

www.kvbawue.de/pdf3626

➤ Krebsfrüherkennung: Dokumentation für die organisierte Früherkennung von Darm- und Gebärmutterhalskrebs startet zum 1. Oktober 2020

Die verbindliche Datenerhebung ist erforderlich, um die Früherkennungsprogramme zukünftig auswerten und beurteilen zu können. Dadurch können Möglichkeiten für eine Verbesserung der Krebsfrüherkennung aufgezeigt und die Programme stetig weiterentwickelt werden. Früherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen daher ab dem 1. Oktober 2020 nur erbracht werden, wenn die Dokumentationsvorgaben der organisierten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (oKFE-RL) erfüllt werden.

Die Daten müssen Sie über das Praxisverwaltungssystem erfassen und über das Mitgliederportal der KVBW an die KV liefern (Button „Daten einreichen“). Aufgrund von weiteren Problemen mit der Software haben die KVen beim G-BA einen Vorstoß gemacht, die Dokumentationspflicht nochmals zu verschieben. Sollte es tatsächlich nochmals zu einem Aufschub kommen, werden wir Sie gesondert informieren.

Die Datenerfassung aus den ersten drei Quartalen brauchen Sie nicht nachzuholen. Wenn es eine Datenlieferung für das vierte Quartal gibt, muss diese bis zum 28. Februar 2021 erfolgen.

Nach Auswertung der Daten erhalten Sie Rückmeldeberichte, die ebenfalls über das Mitgliederportal veröffentlicht werden. Wir werden Sie hierüber informieren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen:

Doreen Pesler, 0721 5961-1358

Susanne Flohr, 07121 917-2250



Weitere Infos zur
Dokumentationspflicht
für Darm- und Gebärmutterhalskrebs

www.kvbawue.de/krebsfrueherkennung

➤ **Verordnung von Soziotherapie auch mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie möglich**

Die Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde zum 4. Juli 2020 geändert. Nun können auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie eine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie erhalten.

Bevor diese Leistung abgerechnet werden kann, ist noch eine Anpassung des EBM erforderlich.

Für Fragen:

Michaela Schmierer, 0761 884-4195, michaela.schmierer@kvbawue.de

➤ **Genehmigung nichtärztlicher Praxisassistenten (NäPa) Befristete Sonderregelung bis 31. Dezember 2020**

Für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa), die sich derzeit in Ausbildung befinden und diese aufgrund von Corona nicht abschließen konnten, wurde übergangsweise eine Sonderregelung getroffen.

Befristet bis 31. Dezember 2020 kann eine Genehmigung zur Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen durch einen nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPa) in Alten- oder Pflegeheimen auch dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wird nachgewiesen, dass mit der Fortbildung zum NäPa bereits begonnen wurde.
- Der voraussichtliche Abschluss der Fortbildung erfolgt bis zum 31. Dezember 2020.

Für Fragen:

Christine Schneider, 0761 884-4327, christine.schneider@kvbawue.de



Weitere Infos zur
NäPa

www.kvbawue.de/naepa

➤ **Erweiterte Indikationen bei Arzneimitteln zur IVM** **Änderung der QS-Vereinbarung seit 1. Juli 2020 nach Bundes-** **vorgabe**

Die Vereinbarung zur intravitrealen Medikamenteneingabe (IVM) wurde zum 1. Juli 2020 angepasst. Hintergrund ist die Indikationserweiterung des Medikaments Lucentis[®], das seit 1. Dezember 2019 zusätzlich zur Behandlung der proliferativen diabetischen Retinopathie (PDR) zugelassen ist. Dazu erfolgte die Neuaufnahme der Indikation in der Vereinbarung. Bei Vorliegen einer PDR können somit Leistungen zur IVM erbracht werden.

Die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation richtet sich nach der Entscheidung zur Indikationsstellung für die IVM. Die neue Indikation PDR ist mittels der bisherigen Kriterien äußerst schwer zu überprüfen. Aus diesem Grund erfolgten noch keine Änderungen in Paragraph 6 der Vereinbarung. Liegen als Indikation für die IVM gleichzeitig eine PDR und eine Visusbeeinträchtigung infolge eines diabetischen Makulaödems (DMÖ) vor, erfolgt die Prüfung der Entscheidung zur Indikationsstellung für das DMÖ. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, erst nach Vorlage von ersten Ergebnissen der Dokumentationsprüfungen – ab 1. Januar 2023 – zu überprüfen, ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus erfolgte auch eine Indikationserweiterung für Iluvien[®]. Das Arzneimittel kann seit 1. August 2019 zusätzlich zur Prävention eines Rückfalls bei rezidivierender, nicht infektiöser Uveitis posterior verordnet werden. Eine Erweiterung der Indikationen war in der Vereinbarung nicht erforderlich, da die Anwendung von Iluvien[®] bereits durch die Indikation der „nicht infektiösen Entzündung des posterioren Augensegments (Uveitis intermedia und/oder posterior)“ umfasst ist.

Für Fragen zur IVM-Vereinbarung:

Maren Dittel, 0711 7875-3292, qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

Für Fragen zur Arzneimittelverordnung:

Verordnungsberatung Arzneimittel, 0711 7875-3663,
verordnungsberatung@kvbawue.de



Intravitreale
Medikamenteneingabe

www.kvbawue.de/intravitreale-medikamenteneingabe



Vereinbarung Intravitreale
Medikamenteneingabe (KBV)

www.kbv.de/media/sp/Intravitreale_Medikamenteneingabe.pdf

➤ **Dosierungsangabe auf Arzneimittelverordnungen**

Ärzte müssen ab 1. November 2020 auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angeben oder kennzeichnen, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Diese Regelung gilt auch für BtM-Rezepte.

Die Dosierung (zum Beispiel „>>0-0-1<<“) wird hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile aufgedruckt. Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das

Kürzel „>>Dj<<“ (= Dosierungsanweisung vorhanden: ja), ebenfalls am Ende der Verordnungszeile (siehe Beispiele).

In der Verordnungssoftware wird diese Pflichtfunktion zum 1. Oktober 2020 eingeführt.

Beispiele:

- Ramipril – xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>0-0-1<<
- Ramipril – xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>Dj<<
- Fentanyl – xyz-Pharma 12 µg/h 5 Matrixpfl. 2,89 mg N1 PZN01234567 >> gemäß schriftlicher Anweisung<<

Gesetzlicher Hintergrund ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV). Diese Regelung gilt damit auch für Privatrezepte.

Für Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel
0711 7875-3663 oder verordnungsberatung@kvbawue.de



KBV: Software unterstützt Dosierungsangabe und Ersatzverordnungen

www.kbv.de/html/1150_46258.php

➔ **Ersatzverordnungen bei Arzneimitteln richtig kennzeichnen**

Seit 1. Juli 2020 ist bei Arzneimittel-Ersatzverordnungen ein elektronisch generierter Aufdruck auf dem Rezept vorgesehen: „**Ersatzverordnung gemäß Paragraph 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V**“. Bitte beachten Sie, dass dies nur für offizielle Rückrufe gilt, nicht jedoch bei Rezeptverlust oder Lieferengpässen.

Entsprechend gekennzeichnete Ersatzverordnungen sind für den Patienten zuzahlungsfrei und werden im Rahmen einer statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit anerkannt.

Für Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel
0711 7875-3663 oder verordnungsberatung@kvbawue.de



Weitere Details finden Sie in der Homepage-Nachricht vom 2. Juli 2020

www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/nachrichten-zum-praxisalltag



KBV: Software unterstützt Dosierungsangabe und Ersatzverordnungen

www.kbv.de/html/1150_46258.php

➤ Keuchhusten-Impfung in der Schwangerschaft

Am 10. Juli 2020 sind Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie in Kraft getreten, die die Pertussis-Indikationsimpfung betreffen. Eine Impfung gegen Pertussis ist künftig in jeder Schwangerschaft unabhängig vom Abstand zu einer vorher verabreichten Pertussis-Impfung indiziert. Die Regelung, dass Frauen im gebärfähigen Alter alle zehn Jahre geimpft werden sollen, gilt nicht mehr.

Für Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Impfungen, Heil- und Hilfsmittel
0711 7875-3669 oder verordnungsberatung@kvbawue.de



Weitere Informationen
zur Keuchhusten-
Indikationsimpfung:
Homepage-Nachricht
vom 10. Juli 2020

[www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/
nachrichten-zum-praxisalltag](http://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/nachrichten-zum-praxisalltag)

Weitere Informationen:
G-BA: Schutzimpfungs-Richtlinie
[www.g-ba.de/informationen/
richtlinien/60](http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60)

➤ Neue Heilmittel-Richtlinie zum 1. Januar 2021

Zum 1. Oktober 2020 war eine neue Heilmittel-Richtlinie angekündigt. Doch die grundlegend überarbeitete Neufassung der Heilmittel-Richtlinie inklusive Katalog tritt erst zum Anfang nächsten Jahres in Kraft. Die neue Richtlinie ermöglicht Ihnen zukünftig eine leichtere Handhabung der Heilmittelverordnung in der Praxis. Außerdem sieht der Heilmittelkatalog erweiterte Therapieoptionen vor.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Einheitliches Formular (Muster 13) für alle Heilmittelverordnungen (siehe Beitrag unten)
- Ablösung der Regelfallsystematik durch Einführung von Verordnungsfall und orientierender Behandlungsmenge (OBM)
- Zusammenfassung von Diagnosegruppen, zum Beispiel im Bereich der Physiotherapie (WS1 + WS2 → WS; EX1 – EX4 → EX)
- Keine Unterscheidung mehr zwischen vorrangigen und optionalen Heilmitteln
- Kombination mehrerer Leitsymptomatiken auf unterschiedliche Art ist möglich
- Erweiterung der Behandlungsdauer bei besonderen Verordnungsbedarfen (BVB) auf zwölf Wochen
- Klarstellung: neuer Arzt = neuer Verordnungsfall
- Neue Anlage 3 regelt die Anforderungen für nachträgliche Änderungen auf der Verordnung bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben.

Die Praxisverwaltungssoftware wird die geänderten Vorgaben zu den Heilmittelverordnungen abbilden und umsetzen.

Neben der Informationskampagne zur neuen Heilmittel-Richtlinie durch die KBV werden Sie mit Beiträgen auf der KVBW-Homepage unter „Aktuelles“ und auf der Heilmittel-Themenseite informiert.

Weitere Informationen:
G-BA: Heilmittel-Richtlinie
www.g-ba.de/richtlinien/12



Aktuelles erfahren Sie
in den Nachrichten zum
Praxisalltag

[www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/
nachrichten-zum-praxisalltag](http://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/nachrichten-zum-praxisalltag)



Rationale
Verordnungsweise

www.kvbawue.de/heilmittel

➔ **Muster 13: Terminverschiebung für das neue Heilmittel-Formular für alle Heilmittelbereiche**

Durch die Verschiebung der Heilmittel-Richtlinie kann auch das neue Formular nicht zum 1. Oktober 2020 ausgeliefert werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der KVBW.

Augenblicklich sind noch drei Formulare erforderlich: eins für Physiotherapie und Podologie (Muster 13), eins für Ergotherapie und Ernährungstherapie (Muster 18) und eins für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (Muster 14).

Das neue Muster 13 soll künftig für Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- sowie Schlucktherapie gelten. Aufgrund dessen ist auf dem neuen Formular anzugeben, für welchen Heilmittelbereich die Verordnung ausgestellt wird.

Für Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Impfungen, Heil- und Hilfsmittel
0711 7875-3669 oder verordnungsberatung@kvbawue.de



Bestellschein

www.kvbawue.de/bestellservice

➔ **Programmverantwortliche Ärzt*in gesucht – Öffentliche Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (A)**

Im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening wird für die Screening-Einheit 2 (Landkreis Ludwigsburg, Stadt- und Landkreis Heilbronn, Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall, Main-Tauber-Kreis) eine Nachfolger*in für einen der beiden Programmverantwortlichen Ärzte gesucht. Die Ausschreibung liegt als Anlage bei.

Verträge & Richtlinien

➔ ADHS/ADS-Vertrag Kinder und Jugendliche zwischen KBV, KVBW und GWQ ServicePlus AG

Die Versichertenteilnahme- und Einwilligungserklärung wird zum 1. Oktober 2020 entsprechend der DSGVO aktualisiert. Bitte verwenden Sie ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die neue Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Einschreibung neuer Patienten in den Vertrag.

Die aktualisierte Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie alle weiteren Vertragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der KVBW. Des Weiteren hat die Securvita Krankenkasse die Teilnahme am ADHS/ADS-Vertrag zum 31. Dezember 2020 gekündigt.



Teilnahme- und
Einwilligungserklärung

www.kvbawue.de/vertrag-adhs

➔ Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie zwischen der IKK Classic, der KBV und der KVBW

Die Versichertenteilnahme- und Einwilligungserklärung wurde entsprechend der DSGVO aktualisiert. Bitte verwenden Sie ab sofort ausschließlich die neue Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Einschreibung neuer Patienten in den Vertrag. Bereits eingeschriebene Versicherte müssen nicht erneut eingeschrieben werden.

Die aktualisierte Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie alle weiteren Vertragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der KVBW.



Teilnahme- und Einwilli-
gungserklärung und Ver-
tragsunterlagen

www.kvbawue.de/vertrag-homoeopathie

➔ Anpassung der Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung

Am 15. Mai 2020 sind verschiedene Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in Kraft getreten. Entsprechend musste die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung an die Neuerungen angepasst werden.

Die Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (MMRV) erhält eine berufliche Indikation mit folgenden neuen Impfciffern: 89401 V (erste Dosis), 89401 W (letzte Dosis).

Für den vollständigen Impfschutz bei Masern, Mumps und Röteln (MMR) und MMRV sind bei der beruflichen Indikation nun zwei Impfungen für einen vollständigen Impfschutz vorgesehen. Für die Impfung gegen MMR bedeutet dies, dass die Impfciffer 89301 Y zu 89301 V (erste Dosis) und 89301 W (letzte Dosis) geändert wird.



Neue Impfciffern

www.kvbawue.de/impfungen



Anlage 1 der Schutzimpf-
ungsvereinbarung

www.kvbawue.de/pdf1811

Für Fragen:

Verordnungsberatung Impfungen, Heil- und Hilfsmittel
0711 7875-3669 oder verordnungsberatung@kvbawue.de

➔ Aktuelle Vergütungsübersicht der Schutzimpfungsvereinbarung jetzt auf der Homepage

Die Impfvergütung für Versicherte der AOK Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse wurde zum 1. Juli 2020 angepasst. Eine Aktualisierung der Vergütungsübersicht war daher erforderlich.

Für Fragen:

Verordnungsberatung Impfungen, 0711 7875-3669
verordnungsberatung@kvbawue.de



Neue
Vergütungsübersicht

www.kvbawue.de/pdf508



Aktuelle Schutzimpfungs-
vereinbarung

www.kvbawue.de/schutzimpfungsvereinbarungen

Verschiedenes

➤ Angemessener Kommunikationsstil bei telefonischen Anfragen an die KV – eine Bitte in eigener Sache

„Wollen Sie Ihr Hirn nicht einschalten, oder haben sie keines?“

„Wer hat Ihnen denn ins Hirn gesch.....?“

„Ich komme gleich zu Ihnen ins Büro und sch..... ihnen auf den Arbeitstisch.“

„Wenn Sie das nicht sofort regeln, Sorge ich dafür, dass Sie entlassen werden.“

„Ihr Name gefällt mir nicht, mit Ihnen möchte ich nicht sprechen, verbinden Sie mich mit jemand anderem.“

„Die sollen mit ihrem Arsch gefälligst in der KV verweilen und ihre Arbeit machen. Schließlich bezahle ich für Leistung und nicht für Urlaub.“

So und so ähnlich erleben die Mitarbeitenden der KVBW leider nicht mehr nur im Einzelfall die Kommunikation am Telefon und in Mails. Außer Frage steht, dass solche Kommunikation in keinem Fall angemessen oder gerechtfertigt ist, selbst wenn die Umsetzung mancher Entscheidungen aus Mitgliedersicht teilweise nicht nachvollziehbar erscheinen mag.

Über alles lässt sich auch in angemessenem Ton sprechen; unsere Mitarbeitenden sind nicht die Entscheidungsträger, sondern mit großer Empathie bemüht, die zunehmend komplexen Sachverhalte verständlich zu erläutern. Dies gelingt für beide Seiten am besten im Rahmen einer freundlichen und wohlwollenden Atmosphäre.

Deshalb unsere Bitte: Lassen Sie Ihren Frust über Regelungen und Entscheidungen der KV nicht an unseren Mitarbeitenden aus. Wenn Dampf ablassen einmal unvermeidbar sein sollte, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre gewählten Ansprechpartner vor Ort, die Bezirksbeiräte, oder selbstverständlich hat auch der Vorstand der KVBW immer ein offenes Ohr für Ihre Anliegen.

➤ Informationsarchiv Praxisservice-CD (A)

Die niedergelassenen Vertragsärzte und -psychotherapeuten in Baden-Württemberg erhalten hiermit die neueste Praxisservice-CD mit Richtlinien, Verträgen, Vereinbarungen und Informationen rund um das Unternehmen Praxis inklusive Mitgliederadressverzeichnis.

Die CD kann unabhängig vom Browser auf jedem Windows-Rechner offline verwendet werden. Ein Internetanschluss ist nicht erforderlich. Herausgeber ist der KVBW-Geschäftsbereich Service und Beratung.



Praxisservice

www.kvbawue.de/praxisservice-cd

Praxisservice :

0711 7875-3300, Fax: 0711 7875-483300

praxisservice@kvbawue.de

➤ Praxisurlaub – Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)

Für die Meldung der Abwesenheits- und Urlaubszeiten liegt als Anlage zu diesem Rundschreiben ein Formular bei. Gerne können Sie dieses auf unserer Homepage auch direkt ausfüllen und herunterladen. Die Anzeigepflicht gilt ab einer Abwesenheit von sieben Kalendertagen in Folge.



Formular-Download

www.kvbawue.de/vertretermeldung

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die „Gruppe Vertretungen“:
0711 7875-4799, vertreter@kvbawue.de

Service für Arzt und Therapeut

➤ Abrechnung & Honorar

Abrechnungsberatung

0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Ärztbuchhaltung

0721 5961-1340

➤ Niederlassung

Kooperations- und Niederlassungsberatung

0761 884-3700
kooperationen@kvbawue.de

Börsen

Online-Börse zur Vermittlung von Praxen, Kooperationen, Stellen, Mobiliar und Geräten.



Börsen

www.kvbawue.de/boersen

➤ Praxisservice

Betriebswirtschaftliche Praxisberatung & Businessplan, Beratung zu QM und Praxismanagement

0711 7875-3300
praxisservice@kvbawue.de

Hilfe für Praxen in existenziellen oder finanziellen Krisen: DocLineBW

0711 7875-3300
doclinebw.praxisservice@kvbawue.de



DocLineBW

www.kvbawue.de/doclinebw

➡ Verordnungen

Arzneimittel

0711 7875-3663

Kooperation mit Pharmakotherapie-Beratung Uniklinikum Tübingen

07071 29-74923, Fax: 07071 29-5035, arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de

Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit

Kooperationen mit zwei Instituten, die Anfragen bezüglich Arzneimittelverordnungen in Schwangerschaft und Stillzeit beantworten.

- **Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin**
www.embryotox.de, Telefon: 030 450525-700 (Beratung), Fax: 030 450525-902
- **Institut für Reproduktionstoxikologie, Universitäts-Frauenklinik Ulm**
www.reprotox.de, 0731 500-58655, Fax: 0731 500-58656, paulus@reprotox.de

Impfungen, Heil- und Hilfsmittel

0711 7875-3669

Betreuung Prüfverfahren

0711 7875-3630

Beratung Sprechstundenbedarf

Mittwochs wird für alle Standorte der KVBW eine Beratungssprechstunde zur Verordnungsweise Sprechstundenbedarf angeboten.

Terminvereinbarung: 0711 7875-3660

➡ Sicher vernetzt – IT in der Praxis

IT-Berater

0711 7875-3570, itp@kvbawue.de

Mitgliederportal

Information und Online-Dienste im geschützten Bereich
0711 7875-3555, mitgliederportal@kvbawue.de

➔ Der Patient im Fokus

Bitte beachten Sie hierzu die Anlage mit den wichtigen Telefonnummern zur 116 117 (A)

Terminmeldungen bei Terminservicestelle

Die Terminservicestelle bittet dringend um Terminmeldungen aller Fachrichtungen, insbesondere jedoch der Fachinternisten mit den Schwerpunkten Rheumatologie, Endokrinologie, Kardiologie und Pneumologie; Engpässe bestehen auch bei psychotherapeutischen Erstgesprächen.



Terminmeldungen bei
Terminservicestelle

www.kvbawue.de/terminservicestelle

Bei Rückfragen oder falls Sie Unterstützung bei der Meldung benötigen, erreichen Sie das Team unter der für Sie geschalteten **Rufnummer 0711 7875-3960** (diese Nummer bitte nicht an Patienten herausgeben). Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Terminmeldungen.

Hilfe bei Gesundheitstagen (A)

Sie sind interessiert an Unterstützung bei Ihrem regionalen Gesundheitstag? Dann fordern Sie unsere Hilfe an. Nutzen Sie das Formular in der Anlage.

Corinna Pelzl, 0721 5961-1172, gesundheitsbildung@kvbawue.de

➔ Qualitätssicherung

Genehmigungspflichtige Leistungen

BD Freiburg 0761 884-4402
BD Karlsruhe 0721 5961-1160
BD Reutlingen 07121 917-2385
BD Stuttgart 0711 7875-3467
qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

Hygiene

07121 917-2131
hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstplanung mit BD-online, Dienstpflicht und Vertretung

notfalldienst@kvbawue.de

BD-Online	07121 917-2011
Praxismanagement	0711 7875-3011
Datenmanagement	0761 884-4011

➤ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

recht@kvbawue.de

Fortbildung

➔ Die Angebote der Management Akademie (MAK)

Aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de. **Dort finden Sie auch bereits das Programm für 2021.**

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gern zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-483888
E-Mail info@mak-bw.de



Seminarangebote
der MAK

www.mak-bw.de
www.online-kurse.mak-bw.de

**Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldefax der MAK aus.
Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!**

Fortbildung ist Trumpf:

Die Angebote der Management Akademie (MAK) für das Quartal 4/2020

Abrechnung/Verordnung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Richtwertsystematik Arzneimittel und Heilmittel – so kommen Sie gut durch den Verordnungsalltag	Ärzte, die einer Richtwertgruppe (Arzneimittel und / oder Heilmittel) zugeordnet sind	6. November 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	BD Freiburg	69,-	4	F 52
Sicher durch den Richtlinien-Dschungel Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln	Praxismitarbeiter	6. November 2020	14.00 bis 19.30 Uhr	BD Reutlingen	69,-	0	R 49
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzte, Praxismitarbeiter und Auszubildende	8. Oktober 2020	15.00 bis 17.30 Uhr	BD Karlsruhe	49,-	3	K 59
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzte, Praxismitarbeiter und Auszubildende	12. November 2020	15.00 bis 17.30 Uhr	BD Freiburg	49,-	3	F 63

Betriebswirtschaft / Zulassung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Im Trend: MVZ und Anstellung	Ärzte und Psychotherapeuten, die über eine Anstellung im MVZ nachdenken	4. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Tübingen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	R 72
Digitalisierung und Telematik	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter	18. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Friedrichshafen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	R 77
Steuern zahlt sich aus – mit ganzheitlichen Steuerstrategien für die Praxis	Ärzte und Psychotherapeuten	18. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 81
Praxis sucht Nachfolger	Ärzte und Psychotherapeuten	28. November 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	BD Stuttgart	69,-	4	S 85
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	21. November 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Karlsruhe	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 282
Starterseminar	Psychotherapeuten, die sich neu niedergelassen haben	7. November 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 284

Kommunikation

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Mit anspruchsvollen Patienten erfolgreich interagieren	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	25. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	0	R 114
Kompetent und sicher mit Patienten umgehen	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	7. Oktober 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Karlsruhe	98,-	0	K 109

Praxismanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Patientengerecht IGeLn leicht gemacht	Ärzte und Praxismitarbeiter	21. Oktober 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	7	R 119
Entschieden zum Erfolg: Personalführung	Ärzte und Psychotherapeuten	17. Oktober 2020	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	149,-	11	K 125
Im Einsatz – Ihr wichtiger Job als Erstkraft	Nicht-ärztliche Mitarbeiter, die wenig Führungserfahrung haben oder künftig Führungsverantwortung übernehmen wollen	9. Dezember 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 130
Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	25. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 154
Sich im Praxisalltag behaupten: Komplexe Situationen ohne Stress meistern	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	22. Oktober 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	0	F 161
Zündstoff in der Praxis – Konflikte rechtzeitig entschärfen	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	11. November 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 163
Quer- oder Neueinsteiger – wir erleichtern Ihnen den Start in den Praxisalltag	Nicht-ärztliche Mitarbeiter	15. Oktober 2020	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	149,-	0	F 169
Safety first – Deeskalation und Gewaltprävention in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter	7. Oktober 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Reutlingen	149,-	10	R 139

Qualitätsmanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
QM für Fortgeschrittene – so bleiben Sie auf Erfolgskurs	Ärzte, Psychotherapeuten, Qualitätsbeauftragte und Praxismitarbeiter mit Grundkenntnissen in QM	5. November 2020	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	149,-	11	K 186
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind	6. Oktober 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Freiburg	149,-	10	F 200
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind	17. November 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Stuttgart	149,-	10	S 202
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind	1. Dezember 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Karlsruhe	149,-	10	K 204
Ausbildung zum Qualitätsbeauftragten (Arztpraxis)	Praxismitarbeiter; Mitarbeiter mit Führungsverantwortung und Grundkenntnissen im QM	8. Oktober 2020 22. Oktober 2020 5. November 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Reutlingen	349,-	31	R 184

Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin/Normal-Insulin spritzen (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeiter	10. Oktober 2020 (Arzt und Mitarbeiter)	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	159,- (Ärzte)	9	K 243
		13. Oktober 2020			199,-		
		14. Oktober 2020 (Mitarbeiter)			(MFA)		
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeiter	4. Dezember 2020 (Arzt und Mitarbeiter)	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	129,- (Ärzte)	5	S 245
		5. Dezember 2020 (Mitarbeiter)	9.00 bis 17.00 Uhr		139,- (MFA)		

LERNEN NEU ERLEBEN: IHRE ONLINE-KURSE BEI DER MAK

www.online-kurse.mak-bw.de

mak-Seminar	Zielgruppe	Dauer	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Kurs-Nr.
Grundlagen der Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter, die in einer Praxis tätig sind und ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene erwerben, auffrischen oder festigen wollen. Gerne auch für Auszubildende.	45 min. vertont	59,-	2	eL01/20
(K)eine Kunst: Kommunikation im Praxisalltag	Praxismitarbeiter, die ihr Grundverständnis von Kommunikation auffrischen oder erweitern wollen. Gerne auch für Ärzte, Psychotherapeuten oder Auszubildende	30 min. unvertont	39,-	0	eL02/20
Sicher ist sicher: Datenschutz im Praxisalltag leben und managen	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter und Auszubildende, die Kenntnisse zum Datenschutz erlangen, erweitern oder vertiefen wollen.	90 min. vertont	98,-	4	eL03/20
Hieb- und stichfest: Verordnung von Schutzimpfungen	Ärzte und Praxismitarbeiter, die aktuell oder künftig Impfungen durchführen und Kenntnisse über deren Hintergründe und Verordnung erwerben, auffrischen oder festigen wollen.	100 min. vertont	98,-	4	eL04/20
Jetzt zählt`s: Hausärztliche Grundlagen des EBM	Ärzte und Praxismitarbeiter in Hausarztpraxen, die Leistungen nach dem EBM abrechnen und diesbezügliche Kenntnisse erwerben, erweitern oder auffrischen wollen.	110 min. vertont	98,-	4	eL05/20

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der MAK aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter www.mak-bw.de. Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
 Telefax 0711 7875-483888
 E-Mail info@mak-bw.de



Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!

Fortbildungsprogramm Verband medizinischer Fachberufe e.V. 4. Quartal 2020

Veranstaltung	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühren in Euro
Verbands-Infotreff Bezirksstelle Ludwigsburg-Bietigheim	10. November 2020	19.30 Uhr	Restaurant Pavarotti Bietigheimer Str. 8 71634 Ludwigsburg	Kostenfrei
Verbands-Infotreff Bezirksstelle Stuttgart	19. November 2020	19.30 Uhr	Paladion Silberweg 18 71032 Böblingen	Kostenfrei
Organspende – Nicht nur ein Thema für die Praxis Bezirksstelle Neckar-Fils	9. Oktober 2020	17.30 Uhr	YogaLoft Kirchheim Max-Eyth-Str. 12 73230 Kirchheim/Teck	Verbandsmitglieder: frei Nichtmitglieder: 10,-
Verbands-Info-Treff Bezirksstelle Karlsruhe	Jeden 1. Mittwoch im Monat	19.00 Uhr	Veranstaltungsort per Email erfragen: iris.will@gmx.de	Kostenfrei

Anmeldung beim Verband medizinischer Fachberufe e.V., zu Händen Stefanie Teifel, Mäusberg 7, 74575 Schrozberg
Telefon: 07936 9909540, Telefax 07936 9909541, steifel@vmf-online.de

Achtung: Unter den gegebenen Umständen informieren Sie sich bitte auf der Homepage des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. www.vmf-online.de, ob die Veranstaltung wie geplant stattfinden kann.

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Freiburg
Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

Absender/Stempel

Team Sicherstellung/Vertreter | Fax 0711 7875-483871

Abwesenheits-/Vertretermeldung

gemäß § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV

für

Name, Vorname

Zeitraum und Grund der Abwesenheit

von

bis

Urlaub Krankheit Fortbildung Entbindung Wehrübung Anordnung Gesundheitsamt IfSG

Sonstiges: _____

Die Vertretung wird in meinen eigenen Praxisräumen durchgeführt von

Name, Vorname

Gebietsbezeichnung

BAG-Partner Angestellter externer Vertreter

Meine eigene Praxis bleibt geschlossen. Die kollegiale Vertretung übernimmt

Name, Vorname

BSNR/Ort

Name, Vorname

BSNR/Ort

Ort und Datum

Unterschrift

Öffentliche Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: Vergabe eines Versorgungsauftrages an eine(n) zweite(n) Programmverantwortliche(n) Vertragsärztin oder Vertragsarzt für die Screening-Einheit 2 in Baden-Württemberg im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

Für die Screening-Einheit 2 wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein(e)Nachfolger(in) für einen der beiden Programmverantwortlichen Ärzte gesucht:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä kann ein Versorgungsauftrag auch von zwei Programmverantwortlichen Ärzten, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, übernommen werden.

Einer der beiden Programmverantwortlichen Ärzte wird seine Tätigkeit im Screening zum 01.01.2021 beenden. Für den verbleibenden Genehmigungsinhaber wird ein qualifizierter Arzt/ eine qualifizierte Ärztin gesucht, der/die bereit ist, in das bestehende Konzept einzusteigen und die Screening-Einheit gemeinschaftlich mit dem verbleibenden Programmverantwortlichen Arzt in Berufsausübungsgemeinschaft zu übernehmen. Bewerbungen von angestellten qualifizierten Ärzten sind grundsätzlich möglich.

Daher schreibt die KV Baden-Württemberg gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien-KFE-RL) vom 18.06.2009, zuletzt geändert am 05.12.2019 und der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge (BMV-Ä) in der Fassung vom 17.10.2018 den hälftigen Versorgungsauftrag für folgende Screening-Einheit erneut aus:

Screening-Einheit 2

Landkreis Ludwigsburg,
Stadt- und Landkreis Heilbronn,
Hohenlohekreis,
Landkreis Schwäbisch-Hall,
Main-Tauber Kreis

Für die Ausschreibung ist der jeweils aktuelle Stand der Krebsfrüherkennungsrichtlinien, der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge und des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) maßgebend.

Die Berufsausübungsgemeinschaft wird zwischen dem (der) Bewerber(in) und dem in der Einheit weiterhin verbleibendem Programmverantwortlichen Arzt geschlossen.

Präambel

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat zum 1. Januar 2004 in dem Abschnitt B Nr. 4 der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening eingeführt. Die weitere Ausgestaltung wurde in der Anlage 9.2 BMV-Ä festgelegt. Beide Dokumente wurden im Deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Version der rechtlichen Grundlagen und Leitlinien zum Mammographie-Screening können im Internet unter <https://fachservice.mammo-programm.de/> abgerufen werden.

Ziel des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie Screening ist die deutliche Senkung der Brustkrebssterblichkeit in der anspruchsberechtigten Bevölkerungsgemeinschaft (Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres). Gleichzeitig sollen die

Belastungen, die mit einem Mammographie-Screening verbunden sein können, minimiert werden. Das Programm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, das für Baden-Württemberg die Grenzen des Bundeslandes und damit das Gebiet der KV Baden-Württemberg umfasst. Ein regionales Versorgungsprogramm ist wiederum in regionale Screening-Einheiten untergliedert, für die so genannte Programmverantwortliche Ärzte Versorgungsaufträge erhalten können.

1. Verfahren der Ausschreibung

Die KV Baden-Württemberg führt ein öffentliches Ausschreibungsverfahren des Versorgungsauftrages für die Screening-Einheit 2 durch. Das Verfahren verläuft **zwei-stufig** (§ 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Bewerbung nach § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erhält der Bewerber Ausschreibungsunterlagen zugesandt, die er zusammen mit seinem Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages bis zum 15.11.2020 bei der KV Baden-Württemberg in Reutlingen einreicht.
2. Gem. § 4 Abs. 2 c der Anlage 9.2 BMV-Ä kann die KV Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Verbänden der baden-württembergischen Krankenkassen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bewerbungen eine Genehmigung (ggfs. unter Auflagen) zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilen.

Ein umfassendes Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 5 Abs. 2 b) und c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrlich, sofern die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der jeweiligen Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativer Ausstattung bereits durch die in der jeweiligen Screening-Einheit tätigen Programmverantwortlichen Ärzte erfüllt und nachgewiesen wurden. Der Bewerber muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen.

Im Fall der Nachfolge eines(r) Programmverantwortlichen Arztes (Ärztin) ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages. Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit dem jetzigen Programmverantwortlichen in einer Berufsausübungsgemeinschaft einbinden lässt.

Die Übernahme des Versorgungsauftrages wird ggfs. unter Auflagen genehmigt, die von dem zukünftigen Programmverantwortlichen Arzt innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor Übernahme des Versorgungsauftrages zu erfüllen sind. In Fällen, die der Arzt oder die radiologische Fachkraft nicht selbst zu vertreten haben, kann von der genannten Frist, nach Zustimmung der

KV Baden-Württemberg, abgewichen werden. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erfüllung der fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

2. Inhalt der Versorgungsaufträge

Der Versorgungsauftrag umfasst die notwendige ärztliche Behandlung und Betreuung der Frauen einschließlich Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung. Er ist umfassend und vollständig zu erfüllen.

Einzelheiten des Versorgungsauftrages ergeben sich aus Abschnitt B Nr. 3 der KFE-RL bzw. § 3 Absatz 4 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä (die folgenden § Angaben beziehen sich auf die Anlage 9.2 zum BMV-Ä):

1. Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft Mammographie und dem Referenzzentrum (§ 7)
2. Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8)
3. Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9)
4. Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10)
5. Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11)
6. Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12)
7. Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen (§ 13)
8. Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14)
9. Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15)

3. Ablauf der Versorgungsschritte

Zu Inhalt und Ablauf der einzelnen Versorgungsschritte ist aus Sicht des Programmverantwortlichen Arztes Folgendes festzuhalten:

Über die Zentrale Stelle erhalten die anspruchsberechtigten Frauen einen Termin in einer bestimmten Mammographie-Einheit. Grundsätzlich soll die in der Einladung genannte Mammographie-Einheit aufgesucht werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der Zentralen Stelle möglich. In der Mammographie-Einheit ist zunächst zu klären, ob die Frau das Merkblatt zum Früherkennungsprogramm (siehe Anlage IV der KFE-RL) über die Zentrale Stelle erhalten hat und ob aufgrund des standardisierten Fragebogens zur Anamnese (Anlage V der KFE-RL) ein Leistungsanspruch der Frau besteht. Auf Verlangen wird die Frau zusätzlich über Strahlen- und Datenschutz im Rahmen des Screening-Programms informiert. Die Mammographie-Aufnahme wird unter verantwortlicher Leitung des Programmverantwortlichen Arztes von einer radiologischen Fachkraft erstellt. Der Programmverantwortliche Arzt organisiert die Doppelbefundung der Aufnahmen gemäß § 10 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä, führt die Ergebnisse der Doppelbefundung zusammen und leitet gegebenenfalls eine zusätzliche Befundung im Rahmen der Konsensuskonferenz nach § 11 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä ein. Diese Konsensuskonferenzen sollen in der Regel mindestens einmal pro Woche zusammen mit den beiden Ärzten, von denen die Doppelbefundung vorgenommen wurde, stattfinden. Frauen mit weiterhin auffälligen Befunden werden zur Abklärungsdiagnostik nach § 12 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä eingeladen. Der Programmverantwortliche Arzt ist verpflichtet, in der Regel mindestens einmal in der Woche eine Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik durchzuführen. Falls erforderlich, veranlasst der Programmverantwortliche Arzt z.B. die Durchführung einer Stanzbiopsie unter Ultraschall- oder Röntgenkontrolle sowie die histopathologische

Untersuchung der durch Biopsie gewonnenen Präparate. Bleibt der Verdacht auf eine maligne Erkrankung der Brust bestehen, ruft der Programmverantwortliche Arzt in der Regel mindestens einmal in der Woche eine prä- und eine postoperative Fallkonferenz nach § 13 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä ein.

Die Qualitätssicherung bezieht sich auf die gesamte Versorgungskette des Programms und betrifft die fachliche Qualifikation aller beteiligten Ärzte und radiologischen Fachkräfte, die organisatorischen und technischen Aspekte sowie die Evaluierung des gesamten Programms. Zu den Aufgaben der Programmverantwortlichen Ärzte im Bereich der Qualitätssicherung gehören unter anderem:

- Pflicht zur Übermittlung der Daten (§ 7 i.V. mit Anhang 9 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä) und zwar im Rahmen des Einladungswesens, der ärztlichen Untersuchung, der Qualitätssicherung (diagnostische Bildqualität, Kontrolle der Abklärungsdiagnostik, Beurteilung der Fallsammlung, Selbstüberprüfung) und der Evaluation.
- Dokumentation gemäß Anlage VI der KFE-RL (Erstellung und Befundung der Mammographie-Aufnahmen und Teilschritte der Abklärungsdiagnostik).
- Dokumentation der Konferenzen (gemäß Anhang 1 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä).
- Nachweise der fachlichen Befähigung gemäß Abschnitt E der Anlage 9.2 zum BMV-Ä, soweit von den Programmverantwortlichen Ärzten selbst gegenüber der KV Baden-Württemberg vorzulegen (Kooperierende Ärzte müssen den Nachweis selbst führen).
- Nachweise der Voraussetzungen der technischen Qualitätssicherung gemäß Abschnitt H der Anlage 9.2 zum BMV-Ä.
- Teilnahme an den Verfahren zur Selbstüberprüfung gemäß § 15 Abs. 2 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä.

4. Kooperation

Die Leistungen des Versorgungsauftrages können nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse nur in Kooperation mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten erbracht werden. Hierzu zählen:

- Befundende Ärzte mit einer Genehmigung nach § 25 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä, die eine konsiliarische Befundung der Mammographie-Aufnahmen vornehmen und gegebenenfalls an den gemeinsamen Konsensuskonferenzen teilnehmen.
- Ärzte nach § 27 Abs. 3 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä, die auf Veranlassung des Programmverantwortlichen Arztes im Rahmen der Abklärungsdiagnostik die Stanzbiopsie(n) unter Röntgenkontrolle durchführen.
- Pathologen nach § 28 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä, die die Beurteilung der histopathologischen Präparate im Rahmen der Abklärungsdiagnostik durchführen.
- Der Programmverantwortliche Arzt sollte auch mit angestellten Krankenhausärzten kooperieren, die nach § 13 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä an den prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen und dafür eine Ermächtigung nach § 29 der Anlage 9.2 zum BMV-Ä erhalten.

5. Radiologische Fachkräfte

Die unter der Anleitung und Aufsicht des Programmverantwortlichen Arztes tätigen radiologischen Fachkräfte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, die der Programmverantwortliche Arzt gegenüber der KV Baden-Württemberg nachgewiesen hat: Gemäß den Änderungen der Anlage 9.2, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Heft 47, vom 25. November 2005, kann der Programmverantwortliche

Arzt radiologische Fachkräfte im Screening-Programm einsetzen, sofern diese die - Anforderungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 RöV erfüllen (z.B. MTRA).

In der Neufassung ist ferner geregelt, dass auch radiologische Fachkräfte nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 RöV die Erstellung von Mammographie-Aufnahmen durchführen können (z.B. Arzthelferin), sofern die radiologische Fachkraft unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RöV tätig ist.

6. Abrechnung/Vergütung

Gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä müssen die Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), die dem Versorgungsauftrag jeweils zugeordnet sind (EBM-Nrn. 01750, 01752, 01753, 01754), von den Programmverantwortlichen Ärzten erfüllt und die Leistungen bei entsprechender Indikationsstellung persönlich durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Leistungen, die nach diesem Vertrag von den Programmverantwortlichen Ärzten veranlasst werden können, beziehungsweise veranlasst werden müssen. Der Programmverantwortliche Arzt **kann** die Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen (§ 18) sowie die Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle (§ 19) und **muss** die Durchführung von histopathologischen Untersuchungen (§ 20) an andere am Screening-Programm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung (§ 16 der Anlage 9.2 BMV-Ä) erteilt worden ist, übertragen. Die Gebührenordnungsposition 01751 ist nur vom Programmverantwortlichen Arzt oder von einem durch ihn beauftragten Arzt des Mammographiescreening-Programms, der zur Abrechnung mindestens einer der Gebührenordnungspositionen 01750 bis 01759 berechtigt ist, berechnungsfähig. Die Vergütung der relevanten EBM-Positionen erfolgt extrabudgetär.

Die Screening-Mammographieaufnahmen werden durch eine radiologische Fachkraft unter verantwortlicher Leitung des Programmverantwortlichen Arztes erstellt (§ 9 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä). Der Programmverantwortliche Arzt muss jederzeit erreichbar und gegebenenfalls in angemessener Zeit vor Ort sein.

Der Programmverantwortliche Arzt kann an der Doppelbefundung teilnehmen. In diesem Fall übernimmt ggf. sein Partner in der Berufsausübungsgemeinschaft gemäß § 3 Abs. 2 den Versorgungsauftrag (§ 10 Abs. 2 c der Anlage 9.2 zum BMV-Ä).

Die Honorare des Mammographie-Screenings unterliegen nicht dem „Regelleistungsvolumen“.

Auf die abgerechneten Leistungen werden die satzungsgemäßen Beiträge und Verwaltungskosten der KV Baden-Württemberg erhoben.

7. Bewerber

Um die Übernahme eines Versorgungsauftrages können sich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Fachärzte für Diagnostische Radiologie bzw. Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie sowie Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bewerben.

Angestellte Ärzte können sich ebenso bewerben, falls die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Sollte der angestellte Arzt den hälftigen Versorgungsauftrag erhalten, so muss der betreffende Arzt vor Übernahme des Versorgungsauftrages an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also zumindest für die Screening-Tätigkeit ermächtigt sein

oder den Status eines niedergelassenen Vertragsarztes haben.

Für die Übernahme des Versorgungsauftrages kann sich ein Arzt/ eine Ärztin bewerben, der/die mit dem jetzigen Programmverantwortlichen in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sein wird.

Dabei ist zu beachten, dass der Arzt/ die Ärztin die Voraussetzungen für die Übernahme des Versorgungsauftrages als Programmverantwortliche Arzt /Ärztin zu erfüllen hat und dafür eine Genehmigung benötigt.

Hinweis: Für die Berufsausübungsgemeinschaft ist die jeweils aktuelle Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg sowie die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte maßgeblich.

8. Bewerbungsvoraussetzungen

Wenn Sie sich als Programmverantwortlicher Arzt /Ärztin um einen Versorgungsauftrag in der hiermit ausgeschriebenen Screening-Einheit bewerben wollen, so erhalten Sie von uns die Bewerbungsunterlagen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erfüllen und bis zum **31.10.2020** gegenüber der KV Baden-Württemberg vollständig nachweisen:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Diagnostische Radiologie bzw. Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
- Die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 18a Abs. 1 und 2 Röntgenverordnung.
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V.
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschall-diagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V.

Sollten Sie diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Baden-Württemberg nachgewiesen haben, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. **Die Bewerbungsunterlagen werden Ihnen dennoch nur auf Ihren Antrag hin geschickt.**

9. Genehmigungsverfahren:

9.1 Bewerbung und Konzept

Sie haben bis zum **15.11.2020** Zeit, Ihre Bewerbungsunterlagen und das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages für die ausgeschriebene Screening-Einheit bei der KV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Reutlingen einzureichen.

Ihr Konzept muss nach § 5 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä detaillierte Angaben enthalten zu:

- a.) persönlichen Voraussetzungen
 - Angabe zur Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1.
 - Ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms.
- b.) Verfügbarkeit und Qualifikationen der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit
 - Gegebenenfalls Mitbewerber auf Übernahme des Versorgungsauftrages im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2),
 - Vertreter (§ 32 Abs. 3),
 - Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt

C),
- Radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2).

c.) sachlichen Voraussetzungen, d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung (§ 31), insbesondere
- bauliche Maßnahmen, mobile Mammographieeinrichtungen
- apparative Ausstattung (Röntgengeräte(e) für Screening-Mammographieaufnahmen, Geräte für die Abklärungsdiagnostik) (§§ 33 und 34).

Ein Verweis auf den bereits bestehenden Versorgungsauftrag ist möglich.

9.2 Genehmigung unter Auflagen

Nach Prüfung der eingereichten Konzepte kann die KV Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden in Baden-Württemberg eine Genehmigung zur Durchführung des Versorgungsauftrages erteilen, die mit Auflagen verbunden sein kann. Diese Auflagen sind innerhalb von **neun** Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages zu erfüllen und nachzuweisen. In Fällen, die der Arzt oder die radiologische Fachkraft nicht selber zu vertreten haben, kann von der genannten Frist, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden.

Zu den Auflagen zählen gemäß § 5 Abs. 5 der Anlage 9.2 BMV-Ä:

- 1) Zulassung gemäß § 25 RöV zur Durchführung der Röntgenuntersuchungen.
 - 2) Fachliche Befähigung zur Erstellung und Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen (§ 24 Abs. 1 und 2).
 - 3) Fachliche Befähigung zur Ultraschalldiagnostik (§ 26 Abs. 1).
 - 4) Fachliche Befähigung zur Biopsie unter Ultraschallkontrolle (§ 27 Abs. 1).
 - 5) Teilnahme an dem Fortbildungskurs für Programmverantwortliche Ärzte gemäß Anhang 2 Nr. 2. Dieser Kurs muss zusammen mit den vorgeschriebenen Kursen nach Ziffern 2 bis 4 innerhalb von sechs Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit in dem Referenzzentrum nach Ziffer 8 absolviert sein. In Fällen, die der Arzt oder die radiologische Fachkraft nicht selber zu vertreten haben, kann von den genannten Fristen und der vorgesehenen Reihenfolge der Kurse, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden.
 - 6) Praxisausstattung und -organisation (Abschnitt G).
 - 7) Apparative Ausstattung der Röntgendiagnostikeinrichtungen (§ 33 Nr. 1 sowie Anhang 6) und Ultraschalldiagnostikeinrichtungen (§ 34 sowie Anhang 8).
 - 8) Tätigkeit über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einem Referenzzentrum (§ 6 Abs. 2). Die Tätigkeit kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden und muss insbesondere umfassen:
 - Teilnahme an den Konsensuskonferenzen
 - Teilnahme an den Sprechstunden zur Abklärungsdiagnostik
 - Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen
 - Selbständige Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen von mindestens 3.000 Frauen unter Anleitung durch den Leiter eines Referenzzentrums.
 - 9) Zertifizierung durch die Kooperationsgemeinschaft (Abschnitt J).
- Zusätzlich wird der Programmverantwortliche Arzt in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiter des Referenzzentrums spezifisch betreut (§ 5 Abs. 5 i der Anlage 9.2 BMV-Ä).

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages, so wird die Genehmigung widerrufen. In Fällen, die der Arzt nicht selber zu vertreten hat, kann von der genannten Frist, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden.

Die Genehmigung für die Übernahme eines Versorgungsauftrages wird unbefristet erteilt.

10. Bewerbungsfristen und Anschrift

Die Bewerbung für den Erhalt einer vorläufigen, oder bei Vorliegen aller Voraussetzungen, endgültigen Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages für eine Screening-Einheit erfolgt in **zwei Stufen**:

1. Bis spätestens 31.10.2020 muss der Bewerber nachweisen, dass von ihm die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erfüllt sind (für Einzelheiten siehe Punkt 8 „Bewerbungsvoraussetzungen“) und der Bewerber muss schriftlich den Antrag auf Zusendung der Bewerbungsunterlagen bei der KV Baden-Württemberg gestellt haben. Dieser Antrag soll formlos mit einem entsprechenden Brief erfolgen.
2. Bei Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen versendet die KV Baden-Württemberg die vollständigen Bewerbungsunterlagen. Anhand der Vorgaben dieser Bewerbungsunterlagen ist der vollständige Versorgungsplan **bis spätestens 15.11.2020** bei der KV Baden-Württemberg, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag, bei folgender Anschrift einzureichen:

**Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement,
z. Hd. Frau Susanne Flohr
Stichwort: Ausschreibung Mammographie-Screening,
Bezirksdirektion Reutlingen
Haldenhausstr. 11 72770 Reutlingen**

Nach diesem Zeitpunkt können keine Bewerbungen mehr angenommen werden.

11. Kontaktadresse

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Flohr, Geschäftsbereich Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement, Bezirksdirektion Reutlingen, Telefon: 07121-917-2250 Email: susanne.flohr@kvbawue.de oder Frau Fichter, Telefon: 0711-7875-3284, lara.fichter@kvbawue.de zur Verfügung.

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Fax 0711 / 7875-48 3888

Absenden per E-Mail

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Eine Stornierung von Online-Kursen ist nur möglich, solange der Kurs auf dem MAK-Lernportal unter elearning.mak-bw.de noch nicht geöffnet wurde.

Datenschutz:

Die MAK erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung ihrer Kurse. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de.

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Postfach 80 06 08
70506 Stuttgart
Fon 0711 / 7875-3535
Fax 0711 / 7875-48 3888
info@mak-bw.de
www.mak-bw.de



Anmeldung (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an (bitte füllen Sie in jedem Fall die mit * gekennzeichneten Pflichtfelder aus):

Seminar-Nummer*	Termin*	Seminartitel*	Bitte ankreuzen* A = Arzt/Psychotherapeut M = Mitarbeiter	Anrede (Frau/Herr), Titel, Name, Vorname des Teilnehmers*
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____

Titel, Name, Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Fachgebiet der Praxis

Praxisstempel

Fon/Fax

E-Mail

Benachrichtigung: Auf welchem Weg wollen Sie Ihre Anmeldeunterlagen erhalten?

E-Mail: _____ Fax: _____ Post

Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

Abbuchung vom Honorarkonto (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Titel, Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart
Gläubiger-ID DE7ZZZ00000679225
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Wichtige Telefonnummern für Patienten und Mitglieder der KVBW

Für Patienten

116 117 – Terminservicestelle (TSS)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Aufgaben:

- Vermittlung von Haus-/Kinder-, Facharzt- und psychotherapeutischen Terminen (Erstgespräch, Akutgespräch und Probatorik)
- Anmeldung direkter Abstrich in Corona-Schwerpunktpraxis (bei Symptomatik)

Keine Vermittlung von:

- Krankentransporten / Hausbesuchen / Akutvermittlung am gleichen Tag
- ärztlichem Bereitschaftsdienst

116 117 – ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu welchen Zeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst je Region erreichbar ist, ist unter www.116117.de hinterlegt

0711 78 75 3966 – Patiententelefon MedCall

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr / Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

Aufgaben:

- Arztsuche und Vermittlung von PT-Therapieplätzen bei **bekannter** Therapieform
- Allgemeine Informationen zum Gesundheitswesen

Für Mitglieder der KVBW

Bei Urlaub oder anderweitigen vorübergehenden Praxisschließungen → **die 116 117 ist keine Praxisvertretung!**
Namentliche Vertretermeldung bitte unter: www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/vertreter

0711 78 75 3969* – Vermittlung zu Corona-Schwerpunkt-Praxen (CSP)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Aufgabe:

- Anmeldung Abstrich in Corona-Schwerpunktpraxis über Mitglieder der KVBW
Alternativ für Mitglieder: <http://coronakarte.kvbawue.de> (Benutzername: versorgungbw / Passwort: covid-19)
Nur die Telefonnummer einer nahegelegenen Schwerpunktpraxis den Patienten mitteilen.

0711 78 75 3397* – Abrechnungsberatung

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr

Aufgaben:

- Abrechnungsberatung im Rahmen des TSVG (siehe hierzu das Merkblatt zur Abrechnung unter: kvbawue.de/pdf3247)

0711 78 75 3960* – eServices Support

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr

Aufgaben:

- technischer Support und Benutzerbetreuung des eTerminservice im Mitgliederportal (Terminmeldungen, Praxisprofil, Terminprofile, Überweisungscode etc.)

* Diese Nummer bitte in keinem Fall an Patienten herausgeben, damit das Team für Sie als Mitglied erreichbar bleibt!